

Für das Nachschlagewerk! Ja

22. Dez. 1964

Für die Fachpresse! Ja

Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: EGB § 611; Angestelltengehaltstarif für das graphische
Gewerbe in Bayern vom 14. September 1962

Leitsätze:

- 1) Ein "Großbetrieb" im Bereich des graphischen Gewerbes
in Bayern liegt auch nach dem Angestelltengehaltstarif
vom 14. September 1962 dann vor, wenn ein Betrieb 300
und mehr technische Arbeiter und Angestellte beschäf-
tigt.
- 2) Technische Lehrlinge fallen nach dem Tarif weder unter
die technischen Angestellten noch unter die technischen
Arbeiter.

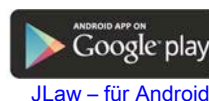
Aktenzeichen: 4 AZR 485/63

Urteil des BAG vom 22. Dezember 1964

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 485/63
6 Sa 229/63 N Bayern

Verkündet
am 22. Dezember 1964

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Dezember 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Adams für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 24. September 1963 - 6 Sa 229/63 N - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 24. Juli 1963 - Ca 269/63 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten im technischen Betrieb (Abteilung Druck) beschäftigt. Er erhält Vergütung nach Gehaltsgruppe T 2 des Angestelltengehaltstarifs für das graphische Gewerbe in Bayern vom 14. September 1962 in Höhe von 970,-- DM. Nach Abschnitt II C Abs. 2 dieses Tarifvertrags steht technischen Angestellten der Gruppe T 2 in Großbetrieben ein Gehalt zu, das mindestens 25 % über dem Satz der Gruppe T 2 liegt.

In einer Protokollnotiz vom 26. Februar 1951 zu einem am selben Tage abgeschlossenen Gehaltstarif für die kaufmännischen und technischen Angestellten des graphischen Gewerbes im Gesamtgebiet Bayern ist bezüglich der Großbetriebe unter Ziff. 2 festgelegt:

"Es besteht Übereinstimmung darüber, daß unter dem Begriff "Großbetrieb" alle diejenigen Betriebe zu verstehen sind, die 300 und mehr technische Arbeiter und Angestellte beschäftigen."

Im Betrieb der Beklagten sind außer kaufmännischen Angestellten und Lehrlingen 274 technische Arbeiter und Angestellte und 35 technische Lehrlinge tätig.

Der Kläger ist der Ansicht, Lehrlinge seien dem Stande zuzurechnen, für den sie ausgebildet wurden. Demgemäß seien die technischen Lehrlinge bei der Beklagten technische Arbeiter im Sinne der Protokollnotiz. Da infolgedessen die technischen Arbeiter und Angestellten der Beklagten die Zahl 300 überstiegen, stehe dem Kläger gemäß Abschnitt II C des Tarifvertrags vom 14. September 1962 ein Gehaltszuschlag von 25 % zu. Dieser betrage für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Mai 1963 monatlich 242,50 DM, insgesamt 1.255,-- DM. Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung dieses Betrages verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, die Beklagte sei kein Großbetrieb. Ob ein solcher vorliege, richte sich nach der Zahl der in der Produktion beschäftigten Personen und nicht der Lehrlinge. Im übrigen seien die Lehrlinge weder nach den in Betracht kommen-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Tarifbestimmungen noch nach der Protokollnotiz zu den technischen Arbeitern zu zählen. Denn im gesamten Tarifwerk sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten werde immer zwischen Angestellten, gewerblichen Arbeitern, kaufmännischen und technischen Lehrlingen unterschieden. Dem Kläger stehe daher der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 24. September 1963 die Beklagte verurteilt, an den Kläger 727,50 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Revision ist entgegen der Meinung des Revisionsbeklagten nicht schon mangels ausreichender Begründung unzulässig. Allerdings muß die Revision, um den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO zu genügen, auch bei sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen, wie hier, eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung geben. Ihre Ausführungen müssen also erkennen lassen, in welchen Punkten sie das Berufungsurteil angreift und welcher Rechtsansicht sie ist (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Akkordlohn). Diesen Anforderungen entspricht die Revisionsbegründung im vorliegenden Falle. Da nämlich darin im einzelnen auseinandergesetzt wird, wie nach Meinung der Revisionsklägerin der Angestelltengehaltstarif vom 14. September 1962 und die Protokollnotizen vom 26. Februar 1951 auszulegen seien, und da diese Frage der einzige Streitpunkt zwischen den Parteien ist, wird damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Revisionsklägerin die von ihrer Ansicht abweichende Auffassung des Berufungsgerichts bekämpft. Das genügt für eine formgerechte Revisionsbegründung.

- 4 -



- 4 -

Gemäß Abschnitt II C Abs. 2 des Angestelltengehaltstarifs für das graphische Gewerbe in Bayern vom 14. September 1962 erhalten technische Angestellte der Gruppe T 2 in "Großbetrieben" ein Gehalt, das mindestens 25 % über dem Satz der Gruppe T 2 liegt. Der Kläger wird bereits nach Gruppe T 2, deren Voraussetzungen hier nicht umstritten sind, vergütet. Mithin geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß der eingeklagte Anspruch dann begründet ist, wenn der Kläger in einem "Großbetrieb" im Sinne der angeführten Tarifbestimmung tätig ist.

Wann tariflich ein "Großbetrieb" vorliegt, ergibt sich aus dem Gehaltstarif vom 14. September 1962 nicht. Das Landesarbeitsgericht greift für die Bestimmung des Begriffs "Großbetrieb" auf Ziff. 2 der Protokollnotizen vom 26. Februar 1951 zurück, die von den Tarifvertragsparteien zu der mit Abschnitt II C Abs. 2 des Tarifs vom 14. September 1962 gleichlautenden Bestimmung des Gehaltstarifs vom 26. Februar 1951 schriftlich vereinbart worden waren. Danach fallen unter den Begriff "Großbetrieb" die Betriebe, die 300 und mehr technische Arbeiter und Angestellte beschäftigen. Wenn das Berufungsgericht in dieser Protokollnotiz Ziff. 2 eine authentische Interpretation des Gehaltstarifs vom 26. Februar 1951 zum "Großbetrieb" sieht und ihr tarifliche Wirkung beimißt, so ist das richtig (vgl. BAG I, 147 [151]). Hingegen ist es nicht bedenkenfrei, wenn das Landesarbeitsgericht ebenso wie die Parteien anzunehmen scheint, die Protokollnotizen hätten auch über den Ablauf des Gehaltstarifvertrags vom 26. Februar 1951 hinaus die gerade gekennzeichnete Geltung und Wirkung behalten, obwohl die Tarifvertragsparteien nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut die Protokollnotizen lediglich zu diesem Gehaltstarif abgeschlossen hatten. Grundsätzlich treten auch Protokollnotizen, die mit Tarifwirkung zu einem bestimmten Tarifvertrag ergangen sind, mit der Beendigung dieses Tarifvertrags außer Kraft. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme von dieser Regel angenommen werden kann und ob hier etwa eine solche Ausnahme vorliegen könnte, bedarf jedoch im vorliegenden Fall keiner Erörterung und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Entscheidung. Denn die Protokollnotiz Ziff. 2 ist gemäß § 157 BGB zur Auslegung des Begriffs "Großbetrieb" im Sinne des Abschnitts II C Abs. 2 des Gehaltstarifs vom 14. September 1962 heranzuziehen. Diese Protokollnotiz hält nämlich das fest, was über den "Großbetrieb" im maßgebenden Tarifbereich als Verkehrsanschauung oder als Anschauung der beteiligten Berufskreise anzusehen ist. Das folgt aus den dahingehenden Feststellungen des Berufungsurteils wie auch aus den in diesem Punkt übereinstimmenden Angaben der Parteien. Danach ist auch für den Gehaltstarif vom 14. September 1962 ein "Großbetrieb" im Bereich des graphischen Gewerbes in Bayern lediglich dann anzunehmen, wenn ein Betrieb 300 und mehr technische Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

Das Landesarbeitsgericht meint, diese Voraussetzungen seien bei der Beklagten gegeben, weil die 35 technischen Lehrlinge der Beklagten den 274 technischen Arbeitern und Angestellten zuzurechnen seien. Das ist irrig.

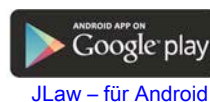
Technische Lehrlinge fallen nach dem Tarif weder unter die technischen Arbeiter noch unter die technischen Angestellten. Maßgeblich dafür, wer hier als Arbeiter oder Angestellter anzusehen ist, ist das, was die Tarifvertragsparteien erkennbar hierunter verstehen. Nach Abschnitt I A 3 des Gehaltstarifs vom 14. September 1962 erstreckt sich dessen persönlicher Geltungsbereich auf kaufmännische und technische Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrags. Technische Angestellte sind gemäß Abschnitt I D 3 aaO solche Angestellte, die nach abgeschlossener gewerblicher Berufsausbildung und entsprechender Einarbeit für die im Tarif im einzelnen aufgeführten Aufgaben im technischen Betrieb oder in der Auftragsbearbeitung beschäftigt werden. Infolgedessen sind die in der Berufsausbildung befindlichen technischen Lehrlinge keine technischen Angestellten im Tarifsinne und können daher diesen bei der Feststellung, ob es sich um einen Großbetrieb handelt, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht zugerechnet werden. Angesichts dieser eindeutigen tariflichen Bestimmung des Begriffs der technischen Angestellten geht es auch fehl, wenn das Berufungsgericht meint, daraus, daß in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Abschnitt III des Gehaltstarifs vom 14. September 1962 die Lehrlingsvergütung festgelegt sei, ergebe sich, daß die Lehrlinge zu den Angestellten im Sinne des Abschnitts I A 3 zu zählen seien, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich aufgeführt seien. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß der genannte Gehaltstarif nur Vergütungen für die kaufmännischen, nicht aber für die technischen Lehrlinge enthält. Grundlage dieses Tarifs sind nämlich die §§ 5 Ziff. 1, 6 des Manteltarifvertrags für kaufmännische und technische Angestellte des graphischen Gewerbes in Bayern vom 28. März 1961 in Verbindung mit Ziff. 5 der Lehrlingsbestimmungen hierzu. Da der Manteltarifvertrag in seinem persönlichen Geltungsbereich die kaufmännischen und technischen Angestellten und - aber auch nur - die kaufmännischen Lehrlinge erfaßt, soweit sie der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, regelt der hierauf aufbauende Gehaltstarif mangels gegenteiliger Bestimmungen unter III nur die Vergütung der kaufmännischen Lehrlinge.

Die technischen Lehrlinge zählen hier aber auch nicht zu den technischen Arbeitern. Denn wenn die Tarifvertragsparteien dies gewollt hätten, dann hätte das im Gehaltstarifvertrag zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist aber nicht der Fall. Auch aus den zum Gehaltstarifvertrag vom 26. Februar 1951 vereinbarten Protokollnotizen ergibt sich hierfür nichts.

Der Revision war danach stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

zugleich für den erkrankten

Bundesrichter Dr. Martel

Clemens

Adams



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

